

## **Satzung der Verbandsgemeinde Jockgrim**

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Obdachlosen vom 16.07.2013:

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL, S. 153) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL, S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim stellt in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Landesaufnahmegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz, für den in Frage kommenden Personenkreis Unterkünfte im erforderlichen Umfang bereit. Die bereitgestellten Unterkünfte dienen der Unterbringung von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Obdachlosen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.
- (2) Die Überlassung der Unterkünfte erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

### **§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschildner, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzung von Unterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich. Die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim erhebt von den Benutzern monatliche Benutzungsgebühren. Bei der Erhebung der Benutzungsgebühren ist die Größe, Ausstattung und Beschaffenheit der jeweiligen Unterkunft maßgeblich. Bei den Nebenabgaben (z.B. Frischwasser, Abwasser, Stromkosten, Müllgebühren etc.) erfolgt die Gebührenerhebung nach dem tatsächlichen Verbrauch. Hierfür können Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

- (4) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz 3.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids, für zukünftige Zeiträume jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Sozialhilfeempfängern, Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Obdachlosen vom 03.01.1996 außer Kraft.

Jockgrim, 16.07.2013  
gez.: Uwe Schwind  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).